



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0480-II/1/b/2016

Wien, am 3. Mai 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 11. März 2016 unter der Zahl 8615/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Willkür gegenüber Schutzsuchenden an Österreichs Grenzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 23:

Mit Stichtag 6. April 2016 waren 76 Beamte von verschiedenen Polizeiinspektionen aus den Bundesländern Steiermark (66) und Oberösterreich (10) zur Polizeiinspektion (PI) Straß in Steiermark zugeteilt. Diese Beamten treffen die Entscheidung über die Einreise bzw. Zurückweisung nach den Kriterien, die im Befehl der Landespolizeidirektion (LPD) vom 19. Jänner 2016 unter der GZ E1/4917/2016 der Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung (EGFA), gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres, GZ: BMI-FW1500/0010-II/3/2016 vom 18. Jänner 2016, erläutert und anschließend jedem Beamten in einer speziellen Schulung weitergegeben wurden.

Derzeit werden keine Einreisenden in Spielfeld registriert. Die verbliebenen 76 zugeteilten Kräfte werden zurzeit für die Sicherung der Grenzübergänge und der grünen Grenze eingesetzt.

Auszug aus dem zitierten Erlass des Bundesministeriums für Inneres inkl. weiterführender Ergänzungen der LPD Steiermark (LPD Befehl):

„Gemäß Artikel 5 Abs. 1 iVm Artikel 7 Abs. 3 Schengener Grenzkodex [VO (EG) Nr. 562/2006 idgF] umfasst die Prüfung im Rahmen der Einreisekontrolle betreffend Drittstaatsangehörige vor allem auch:

- 1. Überprüfung, ob die Person über ein für den Grenzübertritt gültiges Dokument verfügt;*
- 2. Überprüfung, ob die Person gegebenenfalls ein erforderliches Visum verfügt;*
- 3. eingehende Prüfung, ob das Reisedokument oder das Visum Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist;*
- 4. Überprüfung des Zwecks des beabsichtigten Aufenthalts und, soweit erforderlich, Überprüfung der entsprechenden Belege;*
- 5. Überprüfung, ob ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die beabsichtigte Dauer und den beabsichtigten Zweck des Aufenthalts vorliegen;*
- 6. Überprüfung, ob die Person im SIS und in den nationalen Datenbeständen zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist;*
- 7. Überprüfung, ob betreffend des Reisedokumentes eine Sachausschreibung im SIS bzw. in der Interpol Datenbank besteht;*
- 8. Überprüfung, ob die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellt.*

Es ergeht daher die Anweisung, künftig bei der obengenannten Personengruppe grundsätzlich eine eingehende Grenzkontrolle durchzuführen, um das Vorliegen der Einreisevoraussetzungen entsprechend zu prüfen. Insbesondere ist dabei auf den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts bzw. der Dauer der beabsichtigten Reise abzustellen.

Gemäß Artikel 5 Abs. 4 lit. c) Schengener Grenzkodex besteht jedoch die Möglichkeit, trotz Nichtvorliegen der Einreisevoraussetzungen, eine Einreise (unter anderem) aus humanitären Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten.

Ein humanitärer Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn die Person von sich aus selbst angibt, internationalen Schutz in einem unmittelbaren Nachbarstaat zu benötigen (z.B. in Deutschland).

Exkurs zur „Asylantragstellung“ in Österreich:

Gibt der Fremde hingegen an, in Österreich um internationalen Schutz ansuchen zu wollen, ist jedenfalls – wie bisher - die Einreise zu gestatten, da eine Zurückweisung bzw. Zurückschiebung eines Fremden, der in Österreich einen solchen Antrag gestellt hat, gemäß § 12 AsylG nicht zulässig ist, zumal er „faktischen Abschiebeschutz“ genießt. Es gilt sohin das übliche Prozedere (Erstbefragung usw.).

Vor der unmittelbaren Einreisekontrolle hat eine Personen- und Behältniskontrolle zu erfolgen, wobei im Zuge dieser bereits die Befragung nach Zweck und Umstand des beabsichtigten Aufenthalts bzw. Dauer der beabsichtigten Reise durchzuführen ist. Betreffend Reisegrund bzw. Reisezweck ist ein strenger Maßstab anzulegen, was die Glaubwürdigkeit der dargelegten Gründe betrifft.

Folgende Fragen sind zu verwenden:

Frage 1: Führen Sie ein Reisedokument oder eine Registrierung aus Slowenien mit?

Frage 2: [Nennen] [Bestätigen] Sie bitte ihre Nationalität sowie Familienname, Vorname und Geburtsdatum.

Frage 3: Wo liegt Ihr endgültiges Reiseziel?

Frage 4: Was ist der Grund Ihres Aufenthaltes [im Reiseziel] [in Österreich] (wenn Reiseziel Österreich).

Sollten sich aus der Summe der erhobenen Fakten Zweifel an den vorgelegten Unterlagen oder Behauptungen ergeben, wäre jedenfalls mit Zurückweisung vorzugehen.

Im Falle von Zurückweisungen ist gemäß Artikel 13 Abs. 2 Schengener Grenzkodex dem Betroffenen die begründete Entscheidung mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung mit dem Standardformular nach Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodex auszuhändigen (→ PAD-Formular XML → Fremdenwesen → Zurückweisung_Zurückschiebung_GPI → Einreiseverweigerung). Der Vorgang ist im PAD zu protokollieren.“

Zu den Fragen 6 bis 8:

Seit dem 15. März 2016 sind keine Dolmetscher/Sprachdienstleister mehr in Spielfeld stationiert. Anlassbezogen können solche jedoch bei Bedarf telefonisch angefordert werden. Je nach Zustrom waren in den Monaten Jänner bis März täglich zwischen 20 und 30 Sprachdienstleister, d.h. keine gerichtlich beeideten bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit Universitätsabschluss in Translationswissenschaften, in Spielfeld eingesetzt und es wurden durch diese die Sprachen Arabisch, Farsi, Dari, Paschtu, Urdu, Kurdisch und

Persisch abgedeckt. Die Angeführten Sprachdienstleister, welche durch die LPD Steiermark eingesetzt wurden, wurden durch die Firma G4S zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 9 und 11:

Zu a)

Stundensatz im Schichtbetrieb: € 23,59 + 20 % USt.

Zu b)

monatlich je Dolmetscher: $173,2 \times € 23,59 = € 4.085,79 + 20 \% \text{ USt.}$,

bzw. bei Einsatz in Spielfeld: + € 44,00 + 20 % USt., Wegzeitpauschale je Schicht.

In der Steiermark wurden für Laiendolmetscher in Spielfeld folgende Beträge bezahlt:

Jänner: € 68.381,54

Februar: € 255.590,53

März: € 258.169,32 (wobei die Rechnung bereits eingegangen, jedoch noch nicht sachlich bestätigt und auch noch nicht bezahlt wurde).

Zu Frage 10:

Dolmetscher werden im Sinne des IV. Abschnitts des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG), BGBl. Nr. 136/1975, entlohnt.

Zu Frage 12:

Dies ist dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Zu den Fragen 13 bis 16 und 24:

Österreich war und ist für Menschen auf der Flucht Hauptziel- als auch Transitland; dies hat dazu geführt, dass rasch praktische Lösungen in Abstimmung mit den betroffenen Nachbar- und Routenstaaten für eine geordnete Abwicklung der Migrationsbewegungen, insbesondere an der Grenze, getroffen werden mussten.

Zumal auch Sprachdienstleister für asylsuchende Menschen sehr oft spontan verfügbar sein müssen, speziell auch im Zuge der Migrationsströme in Österreich, hat sich das Bundesministerium für Inneres entschlossen, auch Laiendolmetscher zum Einsatz zu bringen. Bei Laiendolmetscher handelt es sich um sprachkundige Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihres Berufes oder ihrer Herkunft in der Lage sind, Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zu leisten. Kriterien sind neben deren einwandfreien Leumund insbesondere auch praktischen Erfahrungen im Dolmetschen (d.h. Personen mit ausreichenden Deutschkenntnissen für mündliche Übersetzungstätigkeiten in die

Zielsprache Deutsch, muttersprachliche Sprachkenntnisse in den Quellsprachen, ausreichende Schulbildung, Fachvokabular und Terminologie im jeweiligen Verfahrensschritt, Kommunikationsfähigkeit, udglm.).

Um in Spielfeld Dolmetscherleistungen für polizeiliche Erstmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglichst effizient und rasch verfügbar zu haben, war es erforderlich, einschlägig qualifizierte Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher auf Basis einer so genannten Rahmenvereinbarungen gem. des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001, durch die Landespolizeidirektion Steiermark im Wege der Bundesbeschaffungs-GmbH abzurufen.

In einem ersten Schritt wurde daher im Sinne der leg. cit. (BB-GmbH-Gesetz, vgl. *BGBl. I Nr. 39/2001*) die Möglichkeit für die Landespolizeidirektionen eingeräumt, solche Leistungen auf Grundlage der bestehenden BBG Aktenzahl GZ 2501.01984.002 „Sicherheitsdienstleistungen für Drittkunden“ (sowie auf Basis des Vertrages BBG-GZ 2501.01984) bei der BBG entsprechende qualitätsvolle und kultursensible Laiendolmetscherleistungen für polizeiliche Maßnahmen abzurufen. Dies war notwendig, um derartige Sprachkundige im Rahmen der Migrationsbewegungen von Flüchtlingen bzw. Erstkontakte von Asylsuchenden mit der Exekutive möglichst effizient heranziehen zu können.

Auf Grund der Rahmenvereinbarung wurden diese Personen als Verwaltungshelfer eingesetzt, wobei diese die Exekutive bestmöglichst bei der Bewältigung nicht hoheitlicher Aufgaben unterstützen sowie dabei helfen konnten, unüberwindbare Barrieren bei rascher Durchführung von einfachen Verfahrensschritten abzubauen (sprachliche Defizite, kulturelle Differenzen etc.).

Den Zuschlag bei der BB-GmbH für die Laiendolmetschung in der Steiermark hat die Firma G4S Secure Solution AG, 1200 Wien, Dresdner Straße 91/1 erhalten. In einem ersten Schritt wurden unterschiedliche Sprachen wie z.B. Arabisch, Farsi, Dari, Englisch etc. bestellt. Eine bedarfsorientierte Erweiterung von Sprachen ist möglich.

Das persönliche Profil der einzusetzenden Personen war: höfliches Auftreten und gute Umgangsformen, freundliches offenes Wesen mit gepflegtem Erscheinungsbild, Kommunikationsfähigkeit, schnelle Auffassungs- und Reaktionsfähigkeit, psychische und physische Eignung für diese Tätigkeit, einwandfreie persönliche Referenzen, Belastbarkeit in Stresssituationen, interkulturelle Kompetenz, hohe Lernbereitschaft, Verschwiegenheitspflicht auch nach Ende des Dienstverhältnisses und eine positiv durchgeführte Sicherheitsüberprüfung.

Entsprechende Trainings fanden auf Basis des aktuellen „*Trainingshandbuches für DolmetscherInnen im Asylverfahren*“ statt. Im Rahmen eines Aus- und

Fortbildungsangebotes wurden Impulsreferate, unter Einbindung des Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR), durchgeführt. Diese **Laiendolmetschung** wurde in Kooperation mit einschlägigen Expertinnen und Experten des UNHCR-Büros in Wien durch umfangreiche Trainingsinitiativen initiiert. Dabei kommen kurz- bzw. langfristig Kernstücke aus dem bilateralen Projekt "QUADA - Qualitätvolles Dolmetschen im Asylverfahren" eine sehr hohe Schlüsselrolle zu. Den Bedarfsträgern steht hierfür ein aktuelles Trainingshandbuch zur Verfügung, welches auch im Zuge von eLearning eingesetzt wird. Dadurch wird den Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Asylverfahren eine Spezialisierung ermöglicht und eine hohe Qualität erreicht.

Zu Frage 17:

Durch das UNHCR erfolgten Besuche der Grenzübergangsstellen St. Jakob im Rosenthal sowie des Grenzüberganges Spielfeld.

Eine Kommission der Volksanwaltschaft besuchte den Grenzübergang Spielfeld.

Abgesehen von der Frage nach Einzelfällen, wurde festgestellt, dass die Abläufe gut organisiert sind und die Kooperation und Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Bundesheer effizient funktionieren. Die Fragen nach dem System der Dolmetschleistungen und dem Einsatz der Laienübersetzer wurde im Sinne der gegenständlichen Anfragebeantwortung beantwortet.

Zu den Fragen 18 bis 21:

Ein Fall mit einer gehörlosen bzw. sinneseingeschränkten Person ist dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt und auch nicht bei der zuständigen Landespolizeidirektion evident. Die Beobachtungen der überregionalen Kommissionsdelegation am Grenzübergang Spielfeld, VA-BD-I/0246-C/1/2016 vom 26. Februar 2016, sprechen nur von einem 17-jährigen Mann aus dem Irak bzw. von einem Mann aus Afghanistan. Es wird angemerkt, dass kein Dolmetscher für die Gebärdensprache angefordert wurde.

Zu Frage 24:

Eine pauschale Abweisung ist keinesfalls vorgesehen. Betreffend der Aus- und Fortbildung der Laiendolmetscher wird auf die vorigen Punkte hingewiesen. Die am Grenzübergang Spielfeld eingesetzten Exekutivbediensteten wurden auf ihre Tätigkeit entsprechend vorbereitet und sensibilisiert. Im Übrigen darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 5 und 23 verwiesen werden.

Zu den Fragen 25 und 26:

Bei der Einreisekontrolle wurde und wird von den Beamten entsprechend den Vorgaben (siehe Fragen 1 und 5) vorgegangen. Der konkrete Fall ist im Bundesministerium für Inneres und auch in der LPD Steiermark nicht aktenkundig. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

